

A n t r a g
auf Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage
der Gemeinde Scheeßel

Hiermit beantrage ich, den Anschluss des Grundstückes Scheeßel,

Straße, Ortsteil,

Flur, Flurstück, Größem²,

der Gemarkung,

Eigentümer,

wohnhaft

Telefonisch erreichbar:

an den *Schmutzwasserkanal,

an den *Regenwasserkanal

zu genehmigen.

Mir ist bekannt, dass

der Anschluss auf dem Grundstück von einem Unternehmer herzustellen ist, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (bei entsprechendem Nachweis wird allerdings auch die Herstellung der Eigenleistung akzeptiert).

Die Anschlussarbeiten auf meinem Grundstück

- *wird die Firma ausführen.
(ausfüllen wenn bekannt)

- *wird in Eigenleistung ausgeführt (Nachweis liegt bei).

Die Entwässerung der Zuwegung (Hofeinfahrt) ist zusätzlich in die Planung einzufügen und in der Bauzeichnung für die vorgesehenen Leitungen einzubinden.

Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 und ein Übersichtsplan 1:500 mit Einzeichnungen der vorgesehenen Schmutzwasser-/Regenwasserleitungen sowie ein Schnittplan 1:100 sind diesem Antrag **in 2-facher Ausfertigung** beigelegt.

Erläuterungen siehe Rückseite!

27383 Scheeßel, den

Planverfasser

Bauunternehmer

Antragsteller

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Schneesfeld mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Auftrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Befandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentums Grenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlussskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,

in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsröhre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsröhre mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klärteilung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der richtigen Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperschieber, Rückstaoverschlüsse oder Hebeeinrichtungen.

g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Versickerungsleitungen im Falle des § 1 Abs. 2 sitzungspunkt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlage = schwarz
- für neue Anlagen
- a) für Schmutzwasser = rot
- b) für Niederschlagswasser = blau
- für abzubrechende Anlagen = gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(c) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
- Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelrinne
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfall- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Sämtliche nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, weitere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen zu verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gemeinde Schneesfeld erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begleitmaßnahmen, das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

(8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

Antrag auf Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Scheeßel

Dem Antrag sind gem. Abwasserbeseitigungssatzung folgende Unterlagen 2-fach beigelegt:

- Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 (s. Punkt d)
- Ein Lageplan M 1:1000
- Ein Schnittplan M 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten (s. Punkt e)
- Grundriss des Kellers u. der Geschosse M 1:100 mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite u. des Materials, ferner die Entlüftung der Leitungen u. Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen (s. Punkt f)
- Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen (s. Punkt g)
- Die Entwässerung der Zuwegung (Hofeinfahrt) ist zusätzlich in die Planung einzufügen u. in der Bauzeichnung für die vorgesehenen Leitungen einzubinden.